

Aktenzeichen:	
federführend:	12 Amt für Strukturwandel, Fördermittelmanagement und Breitbandentwicklung
Antragsteller:	

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreisausschuss	22.04.2021	

**Anfrage zu EU-Fördermitteln des Just Transition Fund (JTF) und Strukturhilfen für das Rheinische Revier**

- Beantwortung der Anfrage der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 26.03.2021 -

**Mitteilung:**

Die Anfrage der Kreistagsfraktion die LINKE wird wie folgt beantwortet:

1. Welche rechtlichen und sonstigen Handlungsmöglichkeiten bestehen für den Kreis und die kreisangehörigen Kommunen, um die von der Bundesregierung beabsichtigte Verrechnung von Fördermitteln der EU für die Braunkohleregionen mit Finanzhilfen aus dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen zum Nachteil des Rheinischen Reviers zu verhindern?

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund - JTF) wurde im Rahmen des Gesetzgebungsaktes den nationalen Parlamenten zugeleitet.**

Nach Auskunft des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie haben sich die Bundesregierung und die Länder kurz vor Ostern darauf geeinigt, dass der JTF in Deutschland über Landesprogramme umgesetzt werden soll. Dabei erarbeiten die Länder auch die territorialen Pläne.

Es folgen im Anschluss noch die Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, sowie die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen.

Die in Rede stehende Verordnung befindet sich also noch in einem Konsultationsverfahren, das nicht abgeschlossen ist. Die **Frage bezüglich rechtlicher oder sonstiger Handlungsmöglichkeiten kann erst am Ende dieses Verfahrens stehen.**

Erst bei Vorlage des beschlossenen Verordnungstextes ist - auch vor dem Hintergrund der Besonderheiten im Zuwendungsrecht allgemein und der genauen vorliegenden Rahmenbedingungen im speziellen, welche neben verschiedenen Beteiligten komplexe rechtliche Fragestellungen aufwerfen - eine juristische oder sonstige Einordnung und Beurteilung möglich.

Die rechtliche Bewertung und mögliche Maßnahmen die europarechtliche Zulässigkeit einer Verrechnung betreffend obliegt ferner primär zunächst der EU-Kommission gegenüber dem Bund.

Allgemein und nicht abschließend wird in Bezug auf Rechtsschutz im Kontext mit Zuwendungen allgemein darauf verwiesen, dass

- sich die Darlegung einer Anspruchsgrundlage in der Regel schwierig gestaltet, soweit sich ein Anspruch auf die Gewährung entsprechender Zuwendungen nicht aus dem Gesetz, verbindlichen Vereinbarungen, Zusicherungen oder einem ausnahmsweisen Vertrauensschutz ergeben und regelmäßig im Ermessen der bewilligenden Stelle nach entsprechenden Prüfungen steht;
- die Zuwendungsregularien sowie die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln für einsprechende Zuwendungen weitere Grenzen bilden;

- die Haushaltsordnungen von Bund und Land i.V.m. den entsprechenden Verwaltungsvorschriften entsprechende Bestimmungen zum Zuwendungsrecht, etwa §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie Prüfungen durch die zuständigen Stellen, enthalten.

In einem Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 8.1.2021 wird darauf hingewiesen: „Eine Anrechnung der JTF-Mitteln auf die Zusagen des StStG hat unter Berücksichtigung der Vorgaben der JTF-Verordnung, den Maßgaben des StStG und dem Grundsatz eines effizienten Mitteleinsatzes zu erfolgen. Die Konformität mit EU-rechtlichen Anforderungen und Vorgaben ist dabei sicherzustellen.“

2. Liegen bereits Partnerschaftsvereinbarungen für die Beteiligung der zuständigen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Rheinischen Revier für die Ausarbeitung der territorialen Pläne für den Just Transition Fund (JTF) vor?

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) teilt auf Anfrage mit, dass Partnerschaftsvereinbarungen für die Beteiligung der zuständigen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Rheinischen Revier bisher nicht vorliegen.

- a. Wenn ja: Wann wurden diese Vereinbarungen von wem geschlossen? - Ich bitte zugleich um Überlassung von Kopien oder um Akteneinsicht.
- b. Wenn nein: Gibt es bereits Entwürfe oder Vorüberlegungen für derartige Partnerschaftsvereinbarungen?

Nach Auskunft des MWIDE befindet sich der **territoriale Plan für Nordrhein-Westfalen und dessen Erarbeitungsprozess derzeit in Vorbereitung.**

- c. Gibt es Vorüberlegungen der Kreisverwaltung, welche Punkte aus Sicht des Rhein-Erft-Kreises in den Partnerschaftsvereinbarungen geregelt sein sollen?

Aus Sicht der Kreisverwaltung sind Vorüberlegungen erst dann zielführend, wenn das Konsultationsverfahren abgeschlossen, der Finanz- und Rechtsrahmen festgelegt und eine operationelle Vorgabe erfolgt ist.

3. Wann soll voraussichtlich eine Einbeziehung der politischen Gremien der zuständigen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Rheinischen Revier beim Just Transition Fund (JTF) bzw. der Ausarbeitung entsprechender territorialer Pläne erfolgen?

„Über die Beteiligung von lokalen und regionalen Akteuren ist im Rahmen der Umsetzung zu entscheiden. Dabei gelten die **allgemeinen Vorgaben aus der gemeinsamen Dachverordnung für die EU-Strukturfonds.** Art. 6 des Verordnungsentwurfes regelt die Partnerschaft mit den zuständigen regionalen und lokalen Behörden sowie den Wirtschafts- und Sozialpartnern und Vertretern der Zivilgesellschaft“ (Antwort der Bundesregierung auf eine **Kleine Anfrage - Drucksache 19/24331-**)

Bergheim, 15.04.2021

Frank Rock  
Landrat